

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht REVUE PÉNALE SUISSE

mit den Professoren des Strafrechts der schweizerischen Hochschulen

W. Graf Gleispach
Freiburg

F. H. Mentha
Neuenburg

André Mercier
Lausanne

A. Teichmann
Basel

Philipp Thormann
Bern

und mit den Herren

Emilio Brusa
Professor des Strafrechts, Turin

Heinrich David
Regierungsrat, Basel

G. Favey
Bundesrichter, Lausanne

Emile Gargon
Professor des Strafrechts, Paris

L. Guillaume
Direktor des eidg. stat. Bureau, Bern

Hans Gross
Professor des Strafrechts, Prag

J. V. Hürbin
Strafanstaltsdirektor, Lenzburg

H. Lammasch
Professor des Strafrechts, Wien

K. von Lilienthal
Professor des Strafrechts, Heidelberg

Fr. Meili
Professor der Rechte, Zürich

W. Mittermaier
Professor des Strafrechts, Gießen

Ernest Picot
Bundesrichter, Lausanne

Emil Rott
Bundesrichter, Lausanne

Leo Weber
vormals Bundesrichter, Bern

herausgegeben von

Carl Stooss
Professor des Strafrechts in Wien

Emil Zürcher
Professor des Strafrechts in Zürich

Alfred Gautier
Professor des Strafrechts in Genf

Ernst Hafter
Dozenten des Strafrechts in Zürich

Achtzehnter Jahrgang.

1. und 2. Heft.

Bern.

Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie.

Im Buchhandel zu beziehen durch *Georg & Co.*, Verlag in Basel
1905.

Inhalt des ersten und zweiten Heftes.

	Seite
Strafe und sichernde Massnahme. Von <i>Carl Stooss</i>	1
A propos du casier judiciaire. Par <i>Alfred Gautier</i> , professeur à Genève	13
Die unechte Aussage vor Gericht. Von <i>Carl Stooss</i>	50
Sing Sing. Rundgang durch eine Männerstrafanstalt des Staates New York. Von Dr. jur. <i>Alfred Freiherrn von Overbeck</i> in Freiburg i. Br.	54
Tätigkeit der psychiatrisch-juristischen Vereinigung in Zürich. Bericht von Dr. <i>E. Zürcher</i> in Winterthur	61

Entscheidungen in Strafsachen.

Bundesgericht.

Eidgenössischer Kassationshof.

Arrêt du 23 juin 1904. Cause Cantenot et Beck pour contravention douanière	68
--	----

Kantonale Gerichte.

Kantonsgericht des Kantons St. Gallen.

Urteil vom 11./12. November 1904 in Sachen Frieda Keller betreffend Mord	82
--	----

Obergericht des Kantons Luzern.

Urteil vom 22. November 1904 in Sachen Bernhard Hofstetter betreffend Mord und Raub	92
---	----

Literatur-Anzeigen.

<i>Cesare Lombroso</i> : Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens .	105
<i>G. Aschaffenburg</i> : Das Verbrechen und seine Bekämpfung	105
Dr. phil. et jur. <i>M. E. Mayer</i> , Professor in Strassburg: Rechtsnormen und Kulturnormen	109
Prof. Dr. <i>Alois Zucker</i> : Ein Wort zur Aufhebung der gerichtlichen Voruntersuchung	111
<i>W. Kulemann</i> , Landgerichtsrat in Braunschweig: Die Reform der Voruntersuchung	111
Dr. <i>S. Wille</i> : Das Vorverfahren des Basler Strafprozesses	112
Dr. <i>A. Miřicka</i> , k. k. Oberstaatsanwaltsstellvertreter und Privatdozent in Prag: Die Formen der Strafschuld und ihre gesetzliche Regelung	115

(Fortsetzung auf der dritten Seite des Umschlages.)

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht REVUE PÉNALE SUISSE

mit den Professoren des Strafrechts der schweizerischen Hochschulen

W. Graf Gleispach **F. H. Mentha** **André Mercier**
Freiburg Neuenburg Lausanne

A. Teichmann **Philipp Thormann**
Basel Bern

und mit den Herren

Emilio Brusa **Heinrich David** **G. Favey**
Professor des Strafrechts, Turin Regierungsrat, Basel Bundesrichter, Lausanne
Emile Garçon **L. Guillaume** **Hans Gross**
Professor des Strafrechts, Paris Direktor des eidg. stat. Bureau, Bern Professor des Strafrechts, Graz
J. V. Hürbin **H. Lammasch** **K. von Lilienthal**
Strafanstaltsdirektor, Lenzburg Professor des Strafrechts, Wien Professor des Strafrechts, Heidelberg

Fr. Meili **W. Mittermaier**
Professor der Rechte, Zürich Professor des Strafrechts, Giessen

Ernest Picot **Leo Weber**
Bundesrichter, Lausanne vormaliger Bundesrichter, Bern

herausgegeben von

Carl Stooss **Emil Zürcher**
Professor des Strafrechts in Wien Professor des Strafrechts in Zürich
Alfred Gautier **Ernst Hafer**
Professor des Strafrechts in Genf Professor des Strafrechts in Zürich

Achtzehnter Jahrgang.

Bern.

Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie.

Im Buchhandel zu beziehen durch *Georg & Co.*, Verlag in Basel.
1905.



Inhaltsverzeichnis. — TABLE DES MATIÈRES.

	Seite
1. Strafe und sichernde Massnahme. Von <i>Carl Stooss</i>	1
2. A propos du casier judiciaire. Par <i>Alfred Gautier</i> , professeur à Genève	13
3. Die unechte Aussage vor Gericht. Von <i>Carl Stooss</i>	50
4. Sing Sing, Rundgang durch eine Männerstrafanstalt des Staates New York. Von Dr. jur. <i>Alfred Freiherrn von Overbeck</i> in Freiburg i. Br.	54
5. Tätigkeit der psychiatrisch-juristischen Vereinigung in Zürich. Bericht von Dr. <i>E. Zürcher</i> in Winterthur	61
6. Quelques considérations sur la remise conditionnelle des peines. Par <i>Tell Perrin</i> , docteur en droit et avocat à La Chaux-de-Fonds	137
7. Sichernde Massnahmen. Bemerkungen zu der Dissertation von Eduard Wüst: Die sichernden Massnahmen im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Zürich 1904. Von <i>Carl Stooss</i>	167
8. Strafrechtliche Verantwortlichkeit für ärztliche Massnahmen. Von Dr. <i>C. Spohr</i> , Rechtsanwalt in Giessen	182
9. Zum Wirtshausverbote nach dem schweizerischen Vorentwurfe zu einem Strafgesetzbuche. Von Dr. <i>E. Spira</i> , Privatdozenten in Genf	190
10. † Bundesrichter Dr. Emil Rott	249
11. Recht und Unrecht bei Arbeiterausständen. Ein Gutachten von <i>Leo Weber</i>	257
12. Über einen Fall von Pseudohermaphroditismus masculinus externus in pathologisch-anatomischer, psychologischer und forensischer Hinsicht. Von Prof. Dr. <i>Heinr. Zangger</i> , Zürich	303
13. La réhabilitation. Esquisse de droit comparé. Par <i>Ernest Delaquis</i> , docteur en droit, à Berlin	315
14. Auf welchen Grundlagen und unter welchen Bedingungen sind landwirtschaftliche Arbeiten, überhaupt Beschäftigungen im Freien, den Strafgefangenen zu gewähren und zu übertragen? Referat für den 7. internationalen Kongress für Strafwesen in Budapest 1905 von <i>J. V. Hürbin</i> , Strafanstaltsdirektor	326
15. Die psychologische Diagnose des Tatbestandes. Aus der psychiatrischen Universitätsklinik in Zürich. Von Dr. <i>Karl Jung</i> , II. Arzt, Privatdozent der Psychiatrie in Zürich	369
16. Die Grundbegriffe des Pressrechts. Eine Skizze von Dr. phil. <i>D. Gusti</i> in Berlin	409
17. Ein Beitrag zur strafpolitischen Würdigung einiger dem Tatbestande des Delikts zu entnehmenden psychologischen Merkmale des Delinquenten. Von Dr. med. <i>Gustav Beck</i> in Bern	428
18. Der Entwurf des Kantons Baselstadt zu einem Gesetz über den bedingten Strafvollzug. Mitteilung von Dr. <i>S. Wille</i> in Basel	435

Die Strafgesetzgebung des Bundes und der Kantone.

Législation fédérale et cantonale.

1904.

Bund. — Zürich. — Bern. — Luzern. — Uri. — Schwyz. — Unterwalden nid dem Wald. — Unterwalden ob dem Wald. — Glarus. — Zug. — Freiburg. — Solothurn. — Baselstadt. — Baselland. — Schaffhausen. — Appenzell A.-Rh. — Appenzell I.-Rh. — St. Gallen. — Graubünden. — Aargau. — Thurgau. — Tessin. — Vaud. — Valais. — Neuchâtel. — Genève	Seite 443—469
---	------------------

Entscheidungen in Strafsachen. — Jurisprudence pénale.

I. Bundesgericht. — Tribunal fédéral.

Urteil des eidgenössischen Kassationshofes.

Arrêt du 23 juin 1904. Cause Cantenot et Beck pour contravention douanière	68
--	----

Urteile des Militärkassationsgerichtes.

1. Urteil vom 18. Oktober 1904 in Sachen Johannes Grob betreffend Diebstahl und Ausreissen	195
2. Urteil vom 12. Januar 1905 in Sachen Charles Duc betreffend Diebstahl	199

II. Kantonale Gerichte. — Tribunaux cantonaux.

Urteil des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen.

Urteil vom 11./12. November 1904 in Sachen Frieda Keller betreffend Mord	82
--	----

Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern.

Urteil vom 22. November 1904 in Sachen Bernhard Hofstetter betreffend Mord und Raub	92
---	----

Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich.

1. Urteil der III. Appellationskammer vom 19. Januar 1904 in Sachen Gebrüder Branca gegen Scavino Giovanni betreffend Übertretung des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken	204
2. Zürcher Str.-G.-B. § 191: Irrtumserregung bei Betrug « durch wissentliches Vorbringen falscher Tatsachen »	331

Urteile des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern.

1. Urteil der Polizeikammer vom 23. Januar 1904 in Sachen Christian Gerber und Johann Zürcher wegen Misshandlung	205
2. Urteil der Polizeikammer vom 23. November 1904 in Sachen Emil Christen wegen Erpressung	212

Urteile des Kantons Basel-Stadt.

1. Urteil des Strafgerichts vom 7. Dezember 1904 in Sachen E. W. betreffend Fälschung einer Privaturkunde in rechtswidriger Absicht	Seite 217
2. Urteil des Appellationsgerichts vom 16. Januar 1905 in gleicher Sache	221

Literatur-Anzeigen. — Bibliographie.

1. Cesare Lombroso: Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens	105
2. G. Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung	105
3. Dr. phil. et jur. M. E. Mayer, Professor in Strassburg: Rechtsnormen und Kulturnormen	109
4. Prof. Dr. Alois Zucker: Ein Wort zur Aufhebung der gerichtlichen Voruntersuchung	111
5. W. Kulemann, Landgerichtsrat in Braunschweig: Die Reform der Voruntersuchung	111
6. Dr. S. Wille: Das Vorverfahren des Basler Strafprozesses	112
7. Dr. A. Miřicka, k. k. Oberstaatsanwaltsstellvertreter und Privatdozent in Prag: Die Formen der Strafschuld und ihre gesetzliche Regelung	115
8. Dr. M. Valer: Die Bestrafung von Staatsvergehen in der Republik der drei Bünde	118
9. Avv. Marcello Finzi: I furti privilegiati	120
10. Franz Heinemann, Kammergerichtsreferendar: Das Crimen Falsi in der altitalienischen Doktrin	121
11. F. Galli, Reichsgerichtsrat a. D.: Lexikon des Deutschen Strafrechts nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zum Strafgesetzbuche	122
12. W. Häger, Kammergerichtsreferendar: Die Stellung des § 49 a im System des Reichsstrafgesetzbuchs	123
13. Dr. M. Ruth, Advokat: Der Verteidiger im schweizerischen Strafprozessrecht	229
14. Dr. L. Günther, Professor an der Universität Giessen: Deutsche Rechtsaltertümer in unserer heutigen deutschen Sprache	231
15. — Das Rotwelsch des deutschen Gauners	231
16. Dr. Hans Tobler: Die Entschädigungspflicht des Staates gegenüber schuldlos Verfolgten, Angeklagten und Verurteilten	233
17. Dr. Walter Wettstein: Die Staatsangehörigkeit im schweizerischen Auslieferungsrecht	237
18. Dr. Ernst Heinrich Rosenfeld, o. Professor in Münster i. W.: Der Reichs-Strafprozess	239
19. Dr. G. Radbruch, Privatdozent: Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem	240

	Seite
20. Prof. <i>Bernardino Alimena</i> : Imputabilità e causalità	242
21. Dr. <i>Albert Weingart</i> , Landgerichtsdirektor: Kriminaltaktik	243
22. <i>Georg Langer</i> , Staatsanwalt: Der progressive Strafvollzug in Ungarn, Kroatien und Bosnien	244
23. <i>W. v. Rohland</i> , o. Professor der Rechte in Freiburg i. Br.: Strafprozessfälle und Entscheidungen zum akademischen Gebrauch	245
24. Dr. jur. <i>Hermann Lucas</i> , Wirklicher Geheimer Oberjustizrat und Ministerialdirektor: Anleitung zur strafrechtlichen Praxis	245
25. Dr. <i>Franz v. Liszt</i> , o. Professor der Rechte in Berlin: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts	245
26. Dr. <i>Karl Binding</i> , o. Professor der Rechte in Leipzig: Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. Besonderer Teil	246
27. Dr. jur. <i>H. U. Kantorowicz</i> : Goblers Karolinen-Kommentar und seine Nachfolger. Geschichte eines Buches	246
28. Dr. <i>Walter Lehmann</i> : Über die Vermögensstrafen des römischen Rechts	247
29. Dr. <i>F. Kitzinger</i> , Privatdozent in München: Die Internationale kriminalistische Vereinigung	335
30. Dr. <i>A. Thomsen</i> , Professor an der Universität Münster: Grundriss des deutschen Verbrechensbekämpfungsrechtes	336
31. Dr. jur. et phil. <i>Siegmund Keller</i> , Privatdozent: Der Beweis der Notwehr	337
32. Dr. <i>F. Willenbücher</i> , Gerichtsassessor: Die strafrechtsphilosophischen Anschauungen Friedrichs des Grossen	338
33. Dr. <i>H. Hoegel</i> , K. K. Oberstaatsanwalt und a. o. Professor an der Kon-sularakademie in Wien: Geschichte des österreichischen Strafrechtes	338
34. Dr. <i>Ad. Reinach</i> : Über den Ursachenbegriff im geltenden Strafrecht	339
35. Dr. <i>Konrad Wiechowski</i> : Die Unterbrechung des Kausalzusammenhangs	339
36. <i>W. v. Rohland</i> , o. Professor in Freiburg i. Br.: Willenstheorie und Vorstellungstheorie im Strafrecht	341
37. Dr. <i>O. von Alberti</i> : Eigenmächtige Unrechtshemmung, abgesehen von Notwehr und Notwehrhülfe	341
38. Dr. <i>E. Schleifenbaum</i> : Begriff und Bedeutung des gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs in § 227 B. G. B.	342
39. Dr. <i>N. H. Kriegsmann</i> : Wahnverbrechen und untauglicher Versuch	343
40. Dr. jur. <i>Fritz Kohn</i> : Der untaugliche Versuch und das Wahnverbrechen hinsichtlich ihrer begrifflichen Scheidung und ihrer Strafbarkeit	343
41. Dr. <i>M. Schlesinger</i> : Der Aufruhr (§ 115 des Reichsstrafgesetzbuchs)	344
42. Dr. <i>A. Schoetensack</i> : Der Strafprozess der Carolina	345

	Seite
43. Dr. <i>Joseph Heimberger</i> , Professor in Bonn: Zur Reform des Strafvollzugs	345
44. Dr. jur. <i>Walter Schiller</i> : Die Rehabilitation Verurteilter im schweizerischen Recht	347
45. Prof. Dr. <i>Aug. Forel</i> : Die sexuelle Frage	349
46. Mutterschutz. Zeitschrift zur Reform der sexuellen Ethik	352
47. Der Pitaval der Gegenwart. Almanach interessanter Straffälle	353
48. Dr. med. <i>W. Hammer</i> : Zehn Lebensläufe Berliner Kontrollmädchen und zehn Beiträge zur Behandlung der geschlechtlichen Frage	353
49. Dr. jur. <i>Fritz Berolzheimer</i> : System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie	354
50. Dr. <i>Jacques Stern</i> , Gerichtsassessor: Rechtsphilosophie und Rechtswissenschaft	355
51. Prof. Dr. <i>W. Burckhardt</i> : Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874	356
52. Dr. <i>Jakob Holliger</i> : Das Kriterium des Gegensatzes zwischen dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht	356
53. Das schweizerische Obligationenrecht mit Anmerkungen und Sachregister	358
54. Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich	358
55. <i>Theodor Fabian</i> : Abgrenzung von untauglichem Versuch und Putativdelikt, und Erörterung ihrer Strafbarkeit	470
Eingesandte Bücher , deren Besprechung vorbehalten bleibt. — Ouvrages reçus pour compte-rendu	124, 247, 359, 471

Strafrechtszeitung. — Nouvelles pénales.

Strafrecht.

1. Kanton Schaffhausen. Reform des Jugendlichen-Strafrechtes	126
2. Kanton St. Gallen. Abschaffung der Todesstrafe	360
3. Kanton St. Gallen. Gesetz betreffend den Aufschub des Strafvollzuges und den bedingten Straferlass	472

Strafprozess.

Das Schwurgericht vor dem zürcherischen Kantonsrat	130
--	-----

Strafvollzug.

1. Kanton Zürich	135
2. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald	363
3. Auszüge aus den Jahresberichten der Strafanstalten der Kantone Aargau (Lenzburg), Baselstadt, Baselland (Liestal), Neuenburg, St. Gallen, Solothurn, Zürich (Regensdorf) und der Zwangserziehungsanstalt Aarburg pro 1904	484—494

Preis ausschreiben.

Preis ausschreibung betreffend Kinderschutz	Seite 251
---	--------------

Vereinsnachrichten.

Internationale kriminalistische Vereinigung	252
---	-----

Anhang. — Supplément.

Internationales Übereinkommen betreffend Unterdrückung des Mädchenhandels	253
---	-----

Canton de Neuchâtel.

I. Loi sur la concurrence déloyale et les liquidations	495
II. Loi sur le sursis à l'exécution de la peine	497

Strafe und sichernde Massnahme.

Von

Carl Stooss.

*Hafter*¹⁾ spricht sich gegen die „Zweispurigkeit“ des schweizerischen Strafgesetzentwurfes aus, wie sie in dem Nebeneinander von Strafe und sichernder Massnahme hervortrete. Er würde eine **einheitliche Zweckstrafe** vorziehen. Die Zweckstrafe denkt er sich als eine individuelle Behandlung, die jeden *mit seinem Masse misst*, doch zugleich als eine *Vergeltung* der individuellen Tat. Die Zweckstrafe der soziologischen Schule schliesse die Vergeltungsidee nicht aus, sie wecke sie im Gegenteil zu neuem, kräftigerem Leben; „aber damit sie durchdringen kann, wird es notwendig, dass in weiteste Volkskreise die Erkenntnis getragen wird: **auch das ist gerechte Verbrechensvergeltung**, wenn der rechtbrechende Trunkenbold der strengen Zucht einer Heilanstalt überwiesen, oder der vielfach Rückfällige, selbst wenn er neuerdings nur eine kleine Verfehlung begeht, auf Jahre hinaus hinter Anstaltsmauern von der Welt ferngehalten wird“²⁾. Damit nimmt *Hafter* die sichernden Massnahmen im Grunde wie *Merkel*³⁾ für die *Vergeltung* in Anspruch, freilich erst in zweiter Linie. Aber *Merkel* bekämpft die Zweckstrafe⁴⁾, während sie *Hafter* vertreten will. Folge-

¹⁾ Strafe und sichernde Massnahme im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch; diese Zeitschrift, 17. Jahrg., 1904, S. 211 ff.

²⁾ *Hafter*, S. 231. Die fettgedruckten Worte hebe ich hervor.

³⁾ *Adolf Merkel*, Über Herrn Thurneysens Kritik des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch; diese Zeitschrift, 7. Jahrg., 1894, S. 1 ff.; und Gesammelte Abhandlungen aus dem Gebiet der allgemeinen Rechtslehre und des Strafrechts. Zweite Hälfte, Strassburg 1899, S. 815 ff. *Merkel* erklärt die *Zwangserziehung* als Strafe: «Der Name bringt hier denjenigen Strafzweck, oder, wenn man will, diejenige praktische Tendenz der Sühne zum Ausdruck, welche bei den bezüglichen Individuen besonders in Betracht kommt.» Ebenso schreibt *Merkel* der *Einweisung in die Arbeitsanstalt* und der *Verwahrung* Strafcharakter zu.

⁴⁾ Vergeltungsidee und Zweckgedanke im Strafrecht. Gesammelte Abhandlungen. Zweite Hälfte. S. 687 ff.

richtig müsste Hafter von den sichernden Massnahmen behaupten: **Auch das ist Zweckstrafe**, wenn Das kann er nicht, weil der Entwurf die Zweckstrafe im Sinne der soziologischen Schule nicht anerkennt. Wenn die sichernden Massnahmen, wie es Hafter will, zu Zweckstrafen gestaltet würden, so wären sie, im Vergleich zu den übrigen Strafen des Entwurfes, nicht „auch“ Zweckstrafen, sondern sie würden *neben* die Vergeltungsstrafen gestellt ¹⁾.

Die Strafe des Entwurfs ist *einheitlich*. Hafter würde diese Einheit aufheben und eine *zweifache* Art von Strafe begründen. Die einheitliche Strafe, die er anstrebt, *besteht*; was er vorschlägt, *zerstört* die Einheit der Strafe.

Sind die sichernden Massnahmen, wie *Merkel* angenommen hat, Vergeltungsstrafen, so wäre eine einheitliche Vergeltungsstrafe gewonnen, die die Zweispurigkeit von Strafe und sichernder Massnahme aufhebt.

Meines Erachtens wären die zu Strafen gestalteten sichernden Massnahmen Zweckstrafen, die übrigen Strafen Vergeltungsstrafen. Der Entwurf würde also dann weder eine einheitliche Vergeltungsstrafe noch eine einheitliche Zweckstrafe anerkennen, sondern der Regel nach die Vergeltungsstrafe, ausnahmsweise die Zweckstrafe.

Mit dem *Namen* Strafe ist es jedoch nicht getan. Auch wenn die sichernden Massnahmen als Strafen erklärt sind, können sie nicht den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen unterstellt werden. Einmal treffen die Bestimmungen über das *Strafmass* für die sichernden Massnahmen, mögen sie auch Strafen heissen, nicht zu.

Die Vergeltungsstrafe ²⁾ setzt einen gesetzlichen *Tatbestand* und eine *generelle Straffolge* voraus, die für den Richter massgebend

¹⁾ Nach Hafter, S. 216, sollte freilich «die ganze Disziplin von Grund aus umgebaut» werden, wobei das Zweckmoment, die zweckmässigste Reaktion und die Prävention des Verbrechens zum Ausgangspunkte des Systems wird. Die ganze «Disziplin», also die *Lehre*, sollte von Grund aus umgebaut und ein «System» geschaffen werden! So spricht Hafter auch von der Zweckstrafe der soziologischen *Schule*, S. 230, 212, und von einem einheitlichen Strafenbegriff, S. 232. Der Aufbau eines Strafgesetzes ist jedoch keine *theoretische* Konstruktion.

²⁾ Auch die Vergeltungsstrafe ist in dem Sinne, dass sie einen Zweck verfolgt, Zweckstrafe. Der Gesetzgeber bezweckt damit, Strafrechtsgüter zu schützen. Er bestimmt die Strafe nach Massgabe des Interesses, das

ist. Die *sichernde Massnahme* ist weder an einen gesetzlichen Tatbestand noch an eine daran geknüpfte Straffolge gebunden, vielmehr wird ein Mensch *nach seinem Zustande behandelt*. Der verwahrloste oder verderbte *Jugendliche* wird zwangsweise erzogen, der gemeingefährliche *Geisteskranke* in einer Krankenanstalt behandelt oder versorgt, der *Liederliche* in einer Anstalt zur Arbeit erzogen, der *Trunksüchtige* in einer Trinkerheilanstalt geheilt, der *Gewohnheitsverbrecher* unschädlich gemacht. Die Tat ist nur eines von vielen Symptomen, die den Zustand des Täters erkennen lassen. Art und Dauer der Massnahme richtet sich nach dem *Zweck* und dem *Erfolg* der Behandlung. Der Kranke wird entlassen, wenn er geheilt ist, oder wenn er der Anstaltsversorgung nicht mehr bedarf; der Verwahrloste und der Liederliche, wenn sie gebessert sind; der Verwahrte, wenn die Verwahrung nicht mehr nötig ist. Der Gedanke der *Strafmilderung*, des *Zusammentreffens*, der *Anrechnung der Untersuchungshaft*, des *bedingten Straferlasses* trifft überall nicht zu. Der *Tod* beendet allerdings jede Freiheitsentziehung, und *unheilbare Geisteskrankheit* lässt nur noch eine *Versorgung* des Kranken zu.

Ob und inwieweit *Verjährung* und *Begnädigung* bei sichernden Massnahmen möglich ist, bedarf näherer Untersuchung.

Man kann die sichernden Massnahmen als Strafen erklären, ihre *Eigenart* wird dadurch nicht aufgehoben.

Für Hafter steht die *Zweckmässigkeit* und *Brauchbarkeit* der vom Entwurf vorgesehenen Strafen und Massnahmen ausser Zweifel; sie bedeuten ihm die glückliche Verwirklichung der *kriminalpolitischen Forderungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung* (S. 232). Dankbar anerkenne ich den grossen geistigen Anteil, den die *Internationale kriminalistische Vereinigung* an dem Vorentwurfe hat. Aber eine Forderung, die *einheitliche Zweckstrafe*, verwirklicht der Entwurf nicht. Das könnte meines Erachtens nur geschehen, wenn die gesetzlichen Tatbestände durch *typische Zustände*, die Strafen durch *Behandlungsmethoden* ersetzt würden,

die Gesamtheit an dem Gute hat, und nach der Bedeutung des Angriffs in subjektiver und objektiver Hinsicht. Die generelle Strafsanktion entspricht dem Strafschutzbedürfnis. Diese Gleichung beruht auf dem Zweckgedanken. Die Strafsanktion ist kriminalpolitisch gerechtfertigt, wenn sie dem Strafschutzbedürfnis *im allgemeinen* tatsächlich entspricht.

wie es die psychiatrischen Kriminalpolitiker, vor allem *Kräpelin* und *Aschaffenburg*, in Aussicht nehmen. Damit stellt sich die sogenannte *Zweckstrafe* ihrem Wesen nach als *sichernde Massnahme* heraus. Die psychiatrischen Kriminalpolitiker bezeichnen sie richtig als *Behandlung*. Der schweizerische Entwurf behält die *Strafe* bei; er führt jedoch als ein *zweites Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens* die *sichernde Massnahme* ein¹⁾.

Der Entwurf entlehnt dem kantonalen Verwaltungsrecht²⁾ sichernde Massnahmen von kriminalpolitischer Bedeutung. Er befasst den Strafrichter mit *verwaltungsrechtlichen* Funktionen.

Von Bedeutung war, dass die Verwaltung den *Kantonen* und nicht dem Bunde zusteht, soweit sichernde Massnahmen in Frage kommen. Dazu kam folgende Erwägung. Ist der *Strafrichter* für sichernde Massnahmen zuständig, so ist es möglich, eine sichernde Massnahme an Stelle der Strafe treten zu lassen, und unnütze, doppelte Freiheitsentziehung zu vermeiden.

¹⁾ Damit gewinnt der Satz von *Lissts*, die Strafe sei nur das äusserste Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens, erst seine wahre Bedeutung. Es wird sich fragen, ob ein Gesetzbuch, das, wie der schweizerische Entwurf, nicht nur die Strafe zur Bekämpfung des Verbrechens verwendet, nach dem Vorschlag *Thomsens*, «Grundriss des Deutschen Verbrechensbekämpfungsrechtes», den Namen «*Verbrechensbekämpfungsgesetzbuch*» annehmen sollte. Dieser Name würde zurzeit befremden. Gewiss wäre aber die früher übliche Bezeichnung *Kriminalgesetz* richtiger als *Strafgesetz*, indem damit auf das *Verbrechen* und dessen *Bekämpfung* hingewiesen wird. Es wird Aufgabe der *Wissenschaft* sein, die Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens, die *nicht Strafen* sind, von der Strafe systematisch abzusondern und sie einheitlich darzustellen. Für die *Gesetzgebung* verweise ich auf den hier unternommenen Versuch einer Ausscheidung.

²⁾ *Hafter* leitet die sichernden Massnahmen des schweizerischen Entwurfs aus «der Sicherungsstrafe, der *einen* Varietät der modernen Zweckstrafe», ab, S. 214. *Hafter* behauptet eine systematische *Loslösung* der Massnahme von der Strafe; als ob die sichernden Massnahmen bisher Strafen gewesen wären. Die Herkunft der sichernden Massnahmen des schweizerischen Entwurfs hat *Eduard Wüst* in seiner trefflichen Dissertation: Die sichernden Massnahmen im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, Zürich 1904, ausführlich nachgewiesen, S. 23 ff., S. 126 ff. Der Entwurf hat die Massnahmen nicht von der Strafe «losgelöst», sondern sie als *verwaltungsrechtliche* Vorkehrungen, die dem *Strafrichter* übertragen werden, *beibehalten*. Die Heilanstalt für Trinker war damals noch ziemlich neu, bestand aber in *Ellikon*. Nur die Verwahrungsanstalt war eine kriminalpolitische Neuerung, zu der mich die kriminalpolitischen Untersuchungen von *Lissts* und anderer und die Berichte der *schweizerischen Strafanstaltsdirektoren*, vor allem *Hürbins*, veranlassten. Eben weil die *Verwahrungsanstalt* noch nicht als Einrichtung besteht, hat sie Mühe, durchzudringen.

Es darf daran erinnert werden, dass der Strafrichter im Strafprozess auch *zivilrechtliche* Entscheidungen erlässt, die mit der Strafsache im Zusammenhang stehen. Übrigens sind dem Strafrecht sichernde Massnahmen, wie sie der Entwurf einführt, längst bekannt, sie werden aber im besondern Teil des Strafgesetzes oder in Nebengesetzen geregelt. *Wüst* hat solche Bestimmungen aus verschiedenen Strafgesetzen zusammengestellt¹⁾ und sich auch dadurch ein wissenschaftliches Verdienst erworben. Die Unterscheidung von Strafe und sichernder Massnahme ist ebenso in der Natur der Sache begründet, wie die Unterscheidung von Strafe und Schadenersatz. Sie ist grundsätzlich und gesetzestechnisch gerechtfertigt. *So schliesst der Entwurf keinen Kompromiss*²⁾; er vereinigt *Vergeltungsstrafe* und *Zweckstrafe* nicht.

¹⁾ A. a. O., S. 45—68. Für die Arbeitsanstalten und die Trinkerheilanstalten verweise ich auf meine vergleichende Darstellung in den Grundlagen des schweizerischen Strafrechts, Bd. 1, S. 328 ff., die für den Entwurf grundlegend war.

²⁾ Die Legende von dem «Kompromiss» des schweizerischen Entwurfs wird von *Hafter*, S. 212 und 224, und zu meiner Überraschung auch von *Wüst*, der sie im Grunde widerlegt, S. 149, S. 140, übernommen. Die Zitate, die *Hafter* gegen die Vereinigung von Vergeltungs- und Zweckstrafe vorführt, treffen die von ihm befürwortete Gestaltung der Strafe, nicht die Strafe des Entwurfs. Denn *Hafters* Zweckstrafe ist nichts anderes als ein Kompromiss: «Zwar tritt der Zweckgedanke (bei der Zweckstrafe) in den Vordergrund, aber er schliesst, soll er nicht veröden, notwendig in sich die Gedanken Schuld — Strafe — gerechte Vergeltung. Und damit ist der Gedanke gerettet, den auch der Kulturmensch nicht ganz aufgeben kann und nicht aufgeben will, der Vergeltungsgedanke.» So der Gegner des Kompromisses. *Hafter*, S. 231. Welche Grundsätze sollen auf diese vergeltende Zweckstrafe Anwendung finden? Der Entwurf kennt dagegen nur *eine* Art Strafe, die nicht die Zweckstrafe ist. *Hafter* und *Wüst* finden den Kompromiss auch darin, dass die sichernden Massnahmen «auch» Strafacharakter haben. Ich gebe zu, dass ich mich in dieser Hinsicht nicht genau genug ausgedrückt habe; denn die sichernden Massnahmen sind nicht «auch» Strafen, sondern sie üben vielfach auch die *Funktion* von Strafen aus, was ihnen nicht Strafnatur verleiht. Auf solche Erscheinungen hat *Merkel* (Lehrbuch, § 67, «Die Rechtsstrafe in ihrem Verhältnis zu anderen Rechtsfolgen») hingewiesen: «Geschichtlich ist das Herrschaftsgebiet der Strafe in bestimmten Richtungen durch andere, dieselbe ablösende Rechtsfolgen beschränkt worden.» *Merkel* verweist auf *von Jhering*: Das Schuldmoment im römischen Privatrecht, 1867, der auf den Schadenersatz Bezug nimmt. «*Innerhalb gewisser Grenzen*, lehrt *Merkel*, *ist überhaupt eine Vertretung dieser* (der Strafe) *durch jene* (andern Rechtsfolgen, also auch durch sichernde Massnahmen), *sowie das Umgekehrte möglich.*» So kann eine sichernde Massnahme an die Stelle der Freiheitsstrafe treten, ohne damit Strafe zu werden.

Mit Recht fordert *Hafter* eine *klare Ausscheidung* der Strafen und sichernden Massnahmen, damit der Richter wisse, ob die *strafrechtlichen* Grundsätze anzuwenden sind oder nicht. Die Ausscheidung ist jedoch nicht so unsicher, wie *Hafter* annimmt. *Hafter* behauptet sogar, eine erschöpfende Ausscheidung sei *unmöglich*¹⁾, da den sichernden Massnahmen nach meiner Erklärung auch Strafcharakter zukomme. Allein wie es Strafen gibt, die eine individuelle Behandlung innerhalb bestimmter Grenzen zulassen — hierzu gehören im Grunde alle längeren Freiheitsstrafen —, so gibt es sichernde Massnahmen, die der Behandelte wie eine Strafe empfindet, und die die Funktion einer Strafe ausüben. Auch der Schadenersatz wirkt vielfach wie eine Strafe, und er vermag sie zu ersetzen, und doch hat er nicht Strafnatur, und er folgt nicht strafrechtlichen Grundsätzen.

Die Einweisung in die Arbeitsanstalt kann allerdings *an Statt* der Gefängnisstrafe erkannt werden; der Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt wird dem Verurteilten auf die Strafzeit *angerechnet*, und die Verwahrung tritt *an Stelle* der Freiheitsstrafe. Selbst wenn man annimmt, die sichernden Massnahmen gewinnen damit einen *gemischten* Charakter, ich nehme es nicht mehr an, so begründet dies keinen Vorwurf, wenn die so gestaltete Massnahme zweckmässig und brauchbar ist. Warum sollte der Strafgesetzgeber nicht auch Mischformen bilden? Der Strafgesetzgeber, der kriminalpolitische Zwecke verfolgt, kann sich nicht an das Schema des Lehrbuches halten. Das Leben ist überall mannigfaltiger als die Theorie.

Hafter findet, aus dem Entwurf ergebe sich nur, dass Zuchthaus, Gefängnis und Busse *Strafen* seien; als *sichernde Massnahmen* seien zu erkennen die Heilanstalt für Trinker, die Behandlung der Kinder, Jugendlichen und der infolge Schwachsinns, Taubstummheit, Epilepsie oder ähnlicher Zustände Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen in entsprechenden Anstalten. *So weit* sei sichere Bestimmung möglich. Bei der grossen Zahl der *übrigen* Massnahmen *gelingen sie* nach Massgabe der Grundsätze, von denen der Entwurf ausgehe, *nicht mehr*²⁾. Ich hoffe, diese Annahme aus dem Entwurf selbst widerlegen zu können.

¹⁾ S. 220.

²⁾ S. 218.

Der Entwurf bezeichnet Zuchthaus, Gefängnis und Haft ausdrücklich als *Freiheitsstrafen*, andere Freiheitsentziehungen werden *nicht* Strafen genannt. Die Bestimmung über *Strafmilderung* (Art. 49) nimmt auf Zuchthaus, Gefängnis und Haft Bezug. Würden die übrigen Freiheitsentziehungen als Strafen angesehen, so müssten sie hier erwähnt sein. Die *Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt*, in eine *Trinkerheilanstalt*, in eine *Arbeitsanstalt* und die *Verwahrung* sind also *nicht Freiheitsstrafen*. Zu demselben Ergebnis gelangt *Wüst*¹⁾. Art. 32 a. E. scheidet die *Verwahrung* und die *Einweisung in eine Arbeitsanstalt* ausdrücklich von der Strafe aus:

„Missbraucht der Entlassene die Freiheit bis zum Ablauf der Zeit, für welche er vorläufig entlassen war, nicht, *so gilt die Strafe, die Verwahrung oder die Einweisung in die Arbeitsanstalt als vollzogen.*“

Da die vorläufige Entlassung sich auch auf die Verwahrung und die Einweisung in die Arbeitsanstalt bezieht, so wird der zu Entlassende in Art. 32 und 33 als *Gefangener*, nicht als *Sträfling* bezeichnet. Die Bestimmung über den Vollzug der Zuchthaus- und der Gefängnisstrafe verwendet dagegen den Ausdruck *Sträfling*.

Ich verweise noch auf Art. 51:

„Begeht jemand, der eine *Freiheitsstrafe* von mehr als sechs Monaten in der Schweiz oder im Ausland erstanden hat, *oder der an Statt oder neben einer Gefängnisstrafe in eine Arbeitsanstalt eingewiesen war* . . . , wieder ein Verbrechen . . .“

Das *Wirtshausverbot*, Art. 34, wird in der kantonalen Strafgesetzgebung als Strafe angesehen, und es ist kein Grund vorhanden, es anders aufzufassen.

Einziehung. Da ein gemeingefährlicher Gegenstand „ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer Person“ eingezogen wird, so kann diese Massnahme nicht Strafe sein, Art. 38, § 2. Wenn dagegen das Eigentum an Gegenständen dem Schuldigen neben der Strafe oder statt einer Busse abgesprochen wird, so stellt sich die Einziehung als Strafe dar, Art. 38, § 1.

Die *Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit*, Art. 40, *Amtsentsetzung*, Art. 42, das *Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe, ein*

¹⁾ S. 316.

Handelsgeschäft auszuüben, Art. 43, und die *Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt*, Art. 44, gehören zusammen. Der Grund der Rechtsminderung liegt in der Unwürdigkeit des Täters (Art. 42, 44); für das Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben, wird die Gefahr weiteren Missbrauchs ausdrücklich vorausgesetzt (Art. 43). Es handelt sich nicht in erster Linie darum, den Schuldigen zu treffen, sondern darum, einen Unwürdigen von bestimmten Rechten und Stellungen auszuschliessen, und damit das Ansehen und die Bedeutung dieser Stellungen zu wahren¹⁾. So sind die *Ehrenfolgen* ihrer Natur nach *sichernde Massnahmen*.

Allein die Ehrenfolgen werden allgemein²⁾, auch von *Merkel*, als Nebenstrafen an der Ehre angesehen, und sie sind der Begnadigung zugänglich. Der Entwurf hat für die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und für das Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben, eine Wiedereinsetzung vorgesehen (Art. 58). Diese Bestimmung steht in dem Abschnitt „Wegfall der Strafe“.

Die Marginalie des Art. 230, „Nebenstrafen und sichernde Massnahmen“, weist auf die Ehrenfolgen als Nebenstrafen hin.

Die *Landesverweisung*³⁾, Art. 41, ist ihrem Wesen nach eine Polizeimassregel, die nur gegen Ausländer stattfindet. Die vom Strafrichter verhängte Landesverweisung gilt jedoch allgemein als Strafe. Da die richterlich erkannte Landesverweisung durch die Verwaltungsbehörde nicht aufgehoben werden kann, so muss Begnadigung statthaft sein.

So stelle ich die Ehrenfolgen und die Landesverweisung in Übereinstimmung mit dem kantonalen Recht und der geltenden

¹⁾ *Merkel*, Lehrbuch, 231.

²⁾ Neuestens vertritt Prof. *Thomsen* in Münster in seinem höchst wichtigen *Grundriss des Deutschen Verbrechensbekämpfungsrechts*, Berlin 1905, S. 22, die Ansicht, der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sei nach deutschem Recht keine Strafe. Leider lag mir die interessante Schrift erst bei der zweiten Korrektur dieses Aufsatzes vor. Mit *Thomsen* stimme ich vielfach grundsätzlich überein, was ihm auch nicht entgangen ist. Gegen die Auffassung der Ehrenfolgen als Strafe spricht auch der kriminalpolitische Grund, dass die Entziehung der Ehrenfähigkeit gegen den am dringendsten geboten ist, der den Verlust gar nicht als Nachteil empfindet. Das tritt für die Schweiz besonders deutlich bezüglich der Ausübung der Wehrpflicht hervor. Der Ehrlose wird die Unfähigkeit, Soldat zu sein, eher als einen Vorzug ansehen; gerade diesen muss man vor allem vom Heer ausschliessen.

³⁾ *Thomsen* spricht der Ausweisung aus dem deutschen Bundesgebiete Strafnatur ab, S. 21. (Es ist zu lesen: keine Strafe.)

Anschauung einstweilen unter die Strafen ein. Praktisch tritt der Unterschied zwischen Strafe und sichernder Massnahme hier nur bei der Begnadigung hervor. Grundsätzlich würde ich es für richtig halten, die Ehrenfolgen und die Landesverweisung als sichernde Massnahmen zu erklären und die Begnadigungsbehörde zu ermächtigen, die Massnahme mit der Strafe aufzuheben. Die Rehabilitation würde sich dann als Aufhebung einer sichernden Massnahme darstellen. Damit stimmt namentlich die Voraussetzung der Wiedereinsetzung zu einem Beruf, Gewerbe oder Handelsgeschäft überein (Art. 58, § 2): „wenn er sich überzeugt, dass ein weiterer Missbrauch nicht zu besorgen ist“, die deutlich auf eine sichernde Massnahme hinweist.

Öffentliche Bekanntmachung des Urteils, Art. 45. Die öffentliche Bekanntmachung eines *freisprechenden* Urteils ist nicht Strafe. Auch die Veröffentlichung eines *Strafurteils*, die der Richter auf Kosten des Verurteilten anordnet, sofern das öffentliche Interesse oder das Interesse des Verletzten es erfordert, fasse ich nicht als Strafe auf¹⁾. Der Richter „ordnet“ eine Strafe nicht „an“. Der Richter trifft die Anordnung aus Erwägungen, die sich nicht auf den Schuldigen beziehen.

Die *Friedensbürgschaft* ist schon deshalb nicht Strafe, weil sie kein Verbrechen eines Täters voraussetzt.

Die „Sicherungshaft“ stellt sich als einen Erfüllungszwang dar.

Gesetzestechnische Vorschläge.

Eine *ausdrückliche und zweifellose Ausscheidung der Strafen und sichernden Massnahmen* wird durch folgende *Einteilung* des Abschnittes „Strafen und sichernde Massnahmen“ gewonnen:

1. Freiheitsstrafen.
2. Freiheitsentziehung als sichernde Massnahme.
3. Gemeinsame Bestimmungen.
4. Vermögensstrafen.
5. Andere Strafen.
6. Andere sichernde Massnahmen.

Das Nähere ergibt sich aus der Übersicht im Anhang. Die Anordnung bleibt in der Hauptsache unverändert. Doch wird

¹⁾ So auch die herrschende Ansicht in Deutschland nach *Thomsen*, S. 29.

die Bestimmung über die Heil- und Pflegeanstalten für Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige unter die Freiheitsentziehungen, die sichernde Massnahmen sind, aufgenommen. Dies erfordert eine redaktionelle Umarbeitung des Art. 17.

Die Bestimmungen über das *Strafmass* und über den *Wegfall der Strafe* finden auf sichernde Massnahmen, soweit nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt wird, keine Anwendung. Es möchte sich fragen, ob dieser Satz, der sich aus der Natur der Sache ergibt und den auch *Wüst* anerkennt¹⁾, im Entwurf ausdrücklich festgestellt werden sollte.

Allein die Bestimmungen über das *Strafmass* beziehen sich überhaupt nur auf *Strafen*.

Zwar bestimmt Art. 51:

„Begeht jemand, der eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten in der Schweiz oder im Ausland erstanden hat oder der an Statt oder neben einer Gefängnisstrafe in eine Arbeitsanstalt eingewiesen war (Art. 31) . . . , wieder ein Verbrechen, so erhöht der Richter die zu erkennende Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe, . . .“

Damit wird jedoch nicht die Einweisung in die Arbeitsanstalt geregelt, sondern das *Strafmass* für ein *neues Verbrechen* festgesetzt. Ebenso regelt Art. 52 das *Zusammentreffen von Freiheitsstrafen*. Der Satz: „Andere Strafen oder sichernde Massnahmen finden unbeschränkt Anwendung“ bestätigt ausdrücklich, dass die Bestimmung nur auf *Freiheitsstrafen* anzuwenden ist.

Da der Abschnitt über den „*Wegfall der Strafe*“ nun auch eine Bestimmung über die Verjährung sichernder Massnahmen enthält, so ist er zu überschreiben: „*Wegfall der Strafe und der sichernden Massnahmen*“. Selbstverständlich hebt der *Tod* jede gegen die Person gerichtete sichernde Massnahme, namentlich jede Freiheitsentziehung auf; es ist jedoch richtiger, dies ausdrücklich zu bestimmen, wenn der *Tod* als *Strafaufhebungsgrund* angeführt wird²⁾. Ebenso verhält es sich mit der *unheil-*

¹⁾ S. 163.

²⁾ Es wäre vielleicht am besten, den *Tod* hier gar nicht zu nennen (so das deutsche Strafgesetz), und bei den Vermögensstrafen zu bestimmen, dass sie nicht auf die Erben übergehen.

*baren Geisteskrankheit*¹⁾. Die *Begnadigung*²⁾, der *bedingte Straferlass* und die *Rehabilitation* beziehen sich nach dem Entwurf nur auf Strafen.

Anhang.

Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch (1903).

Erstes Buch.

Von den Verbrechen.

Zweiter Abschnitt.

Strafen und sichernde Massnahmen.

Freiheitsstrafen.

Art. 26. Zuchthausstrafe.

Art. 27. Gefängnisstrafe.

Art. 27 a (bisher Art. 39 a. E.). Zuerkennung des Verdienstanteils des Verurteilten an den Geschädigten.

Art. 28. Vollzug der Zuchthausstrafe und der Gefängnisstrafe.

Freiheitsentziehung als sichernde Massnahme.

Art. 29. Verwahrung vielfach Rückfälliger.

Art. 30. Vollzug der Verwahrung.

Art. 31. Arbeitsanstalt (für Liederliche).

¹⁾ Praktischer wäre die Vorschrift, dass ein Gefangener, der geisteskrank wird, einer Heil- oder Pflegeanstalt zu übergeben sei.

²⁾ Es besteht wohl kein staatsrechtliches Hindernis, die materiellen Voraussetzungen der Begnadigung *im Entwurf* zu regeln. Es wäre zu erwägen, ob die Begnadigungsbehörde ermächtigt werden soll, auch bestimmte sichernde Massnahmen aufzuheben.

Art. 32 (bisher Art. 35). Heilanstalt für Trinker.

Art. 33 (bisher Art. 17). Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige, besser: Heil- und Pflegeanstalt für —.

Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 34 (bisher Art. 32). Vorläufige Entlassung.

Art. 35 (bisher Art. 33). Absonderung der Gefangenen.

Vermögensstrafen.

Art. 36. Busse.

Art. 37. Busse neben Freiheitsstrafe.

Art. 38 (bisher Art. 38, § 1). Einziehung.

Art. 38 a (bisher Art. 39). Zuerkennung des Ertrags von Vermögensstrafen an den Geschädigten.

Andere Strafen.

Art. 39 (bisher Art. 34). Wirtshausverbot.

Art. 40. Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Art. 41. Landesverweisung.

Art. 42. Amtsentsetzung.

Art. 43. Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe, ein Handelsgeschäft auszuüben.

Art. 44. Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt.

Andere sichernde Massnahmen.

Art. 45 (bisher Art. 38, § 2). Einziehung gemeingefährlicher Gegenstände.

Art. 46 (bisher Art. 45). Öffentliche Bekanntmachung des Urteils.

Art. 47 (bisher Art. 46). Friedensbürgschaft.

A propos du casier judiciaire.

Par

Alfred Gautier, professeur à Genève.

Il est assez de mode aujourd'hui de déblatérer contre l'institution du casier. Maint journaliste s'est taillé un facile succès en dénonçant les rigueurs de cette flétrissure perpétuelle. Dans la « Robe rouge », un auteur dramatique très applaudi et qui s'est donné la mission de moraliser son siècle par l'étalage un peu brutal des iniquités contemporaines, réelles ou prétendues, M. Briex, va jusqu'à l'insulte. La loi est une gueuse ! fait-il crier au personnage sympathique de la pièce (la femme infortunée, en butte aux persécutions du juge d'instruction dont l'auteur a fait tout uniment une canaille ; c'est un procédé de littérature et de polémique trop commun : tracer non le portrait, mais la caricature de ceux qu'on veut attaquer ; dès lors la satire est facile). La loi est une gueuse, parce qu'elle ignore le pardon et marque à jamais d'infamie ceux qu'une fois elle a frappés.

N'exagérons pas la portée de ces critiques, dictées souvent par un sentimentalisme de commande ou par les besoins d'une pièce à thèse. Je ne pense pas qu'on puisse de bonne foi soutenir qu'un mouvement d'opinion se soit formé pour réclamer la suppression du casier. Peut-être pourtant ne serait-il pas hors de propos de rechercher s'il y a quelque chose de fondé dans ces reproches et, dans ce but, de scruter les mérites et les démérites de l'institution ainsi attaquée. Que vaut-elle en elle-même ? Quels progrès ont réalisés dans son domaine les lois les plus récentes ? c'est à cette double question que le présent travail est destiné à répondre.